

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
<b>Band:</b>	55 (1913)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Eine bedeutungsvolle Kleinigkeit
<b>Autor:</b>	Kelly, F.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-589755">https://doi.org/10.5169/seals-589755</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zusammen und die Wurzeln mehr auseinander gestellt sind; also umgekehrt als es sich in der Jugend verhielt. Dies alles geschieht durch Verdickung der knöchernen Scheidewände zwischen den Zähnen; welche Verdickung nebst der Zusammenziehung der Außenwände des Kieferknochens die schon oft angedeutete Ursache des Zahnnachsches wird. Jene Verdickung hebt an den Zahnwurzeln an und setzt sich längs der Zahnhöhlen bis zu ihren Öffnungen nach aussen fort, so dass zuweilen selbst zwischen den Reibenden der Zähne ganze offene Scharten, gleichsam Lücken entstehen: am gewöhnlichsten zwischen den beiden Zangen [ $J_1$ ] oder zwischen dem Eck- [ $J_3$ ] und Mittelzahne [ $J_2$ ], die, wenn sie zugleich lang sind, das Ansehen von Pallisaden haben. Der letzte Fall ereignet sich gegen das zwanzigste Jahr.“

v. Hochstetter bemerkt dazu, dass nicht allein die Formveränderung des (sichtbaren) Zahnes selbst und die Verdichtung der Scheidewände zwischen den Zähnen zur Bildung des eben geschilderten Altersgebisses<sup>23)</sup> führen; sondern dass mit jenen Vorgängen zuweilen der „unregelmässige Rücktritt des Zahnhöhlensandes“ verbunden sei.

(Schluss folgt.)

### Eine bedeutungsvolle Kleinigkeit.

Von Dr. F. Kelly, St. Gallen,

Wer an den Beratungen der Jahresversammlung der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte in Solothurn anwesend war, hat sicherlich den Eindruck mit nach Hause genommen, dass wir nunmehr im neuen Jahr mit Sicherheit der Revision des eidgenössischen Seuchengesetzes

<sup>23)</sup> In den Lücken des greisenhaften Palissadengebisses sah Graf Wrangel (1890) feste und dunkle Massen (Futterreste).

entgegensehen können. Dasselbe soll inhaltlich den bewährten Errungenschaften der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis angepasst werden, wodurch ein schon lange gehegter und oft geäußerter Wunsch der Tierärzte und der Landwirtschaft der Erfüllung entgegengesetzt. Hoffen wir, dass das neue Gesetz diesen Erwartungen entspricht, an der Mithilfe zahlreicher, tüchtiger Kräfte fehlt es wahrlich nicht.

Welchen Namen aber soll dieses neue Kind der Legislatur erhalten? Soll es wie sein Vorgänger eidgenössisches Vieh seuchengesetz genannt werden oder ist diese Bezeichnung etwa unrichtig und unpassend? Betrachten wir einmal, welche Tiere in diesem Gesetz in ihren seuchenartigen Erkrankungen zur Sprache kommen, so sehen wir, dass ausser den landwirtschaftlichen Nutztieren auch die Pferde und ihre Mischlinge, ferner die Hunde und Katzen, das Geflügel und Wild, die Fische und neuestens auch die Bienen in diesem Gesetz behandelt werden. Unter der Bezeichnung „Vieh“ werden aber richtiger und korrekterweise nur die Klauentiere verstanden, nicht aber die Pferde, Hunde, Geflügel, Bienen usw., die wohl alle zum Tierreich gehören; ein Viehreich gibt es in der allgemein zoologischen Nomenklatur nicht. Es ist deshalb unklar und nicht zu begreifen, weshalb die Bezeichnung „Vieh“, die doch nur der Minderheit der dem Seuchengesetz unterstellten Tiere zukommt, ohne zwingende Notwendigkeit auf alle Tiere übertragen wird. Sollte da die geschichtliche Überlieferung oder das gedankliche Beharrungsvermögen, alias Gedankenfaulheit, ihre wurmstichigen Früchte treiben? Wie bekannt, haben wir auf diesem Gebiete schon andere differenzierte Begriffe, so reden wir von Vieh-, Pferde-, Hunde-, Geflügelhändler, wobei wir genau wissen, dass ersterer nur mit landwirtschaftlichen Nutztieren handelt usw. Ferner wissen wir, dass unter Tierzucht die züchterischen Grundsätze für alle Tierarten, unter Viehzucht

dagegen nur die Zucht des Rindviehes und der kleinen Klauentiere verstanden ist; wir sprechen von Tierschutz, als dem alle Tiere umfassenden gesetzlichen Schutz. Wenn von Viehversicherung die Rede ist, so weiss sogar jeder Städter, dass darunter die Versicherung für das Rindvieh zu verstehen ist, im Gegensatz zur Pferdeversicherung; nur das eidgenössische Versicherungsamt wirft diese in ihren Berichten unter den Begriff Viehversicherung, während das praktische Leben auch hier längst mit Erfolg differenziert hat. Und schliesslich sagt auch unsere Standesbezeichnung Tierarzt, dass wir neben dem Vieh auch noch andere Tiere behandeln. Das Wort „Vieh“ lässt sich also im Seuchengesetz vollständig durch „Tier“ ersetzen, nicht aber umgekehrt, weil unter „Tier“ auch das Vieh als Glied des Tierreiches verstanden ist, niemals aber werden unter der Bezeichnung „Vieh“ auch die Tiere des Pferdegeschlechtes, die Hunde, Wild, Geflügel u. s. f. verstanden.

Der Name Vieh seuchengesetz ist aber nicht nur materiell, sondern er ist von uns Tierärzten auch vom formellen und ethischen Standpunkte aus zu verwerfen. Und dieser dünt mich beinahe der wichtigere. Die fortwährende, unberechtigte Übertragung des Begriffes „Vieh“ auf alle andern unserer Behandlung und Fürsorge unterstellten Tiergruppen, besonders noch in einem eidgenössischen Gesetze, trägt aufs Neue und fortwährend dazu bei, unsere Arbeit und unsere Bemühungen nicht nur in den Augen von unserm Berufe fernstehenden Kreisen, sondern vor allem bei amtlichen Stellen zu verringern, ja sogar verächtlich zu machen. Wird der Begriff „Vieh“, wie es sich logisch gehört, nur auf die landwirtschaftlichen Nutztiere angewandt, so wird er allgemein verstanden und hat keine verächtliche Nebenbedeutung, werden ja doch auch die Bezeichnungen Viehhändler, Viehzucht, Viehversicherung ohne weiteres richtig verstanden. Aber ein Übertragen des Wortes „Vieh“ auf Geschöpfe, die tatsächlich nicht unter

diesen Begriff fallen, erfolgt, wie kürzlich die „Tierärztliche Rundschau“ treffend sagte, wenn nicht aus Gedankenlosigkeit, aus Rohheit oder in der Aufregung, oder als Ausdruck der Missachtung, oder aber um den himmelweiten (?) Unterschied zwischen dem gottähnlichen (?) Menschen und dem vernunftlosen (?) Tiere hervorzuheben. Was wäre sonst der Grund, dass dieses Wort vielfach als Schimpfwort gebraucht wird. Wie wäre sonst die vom sogen. gebildeten Volk geschmiedete, geschmackvolle Bezeichnung „Viehdoktor“ zu erklären, wenn damit nicht die Absicht und auch die Wirkung verbunden wäre, uns lächerlich oder verächtlich zu machen.

Es ist mir von einem der Revision des Tierseuchengesetzes nahestehenden Kollegen gesagt worden, dass der nominellen Umtaufe des Viehseuchengesetzes in Tierseuchengesetz hauptsächlich von landwirtschaftlicher Seite durch den Bauernsekretär Opposition gemacht werde. Als Grund hiefür wird angeführt, dass die alte Bezeichnung in bäuerlichen Kreisen eingelebt sei. Nun halte ich vorläufig die Bauernschaft nicht für so konservativ, dass sie sich mit einer solchen nominellen Neuerung nicht befreunden könnte, umso mehr, als diese für sie keine nachteiligen Konsequenzen bringt. Dem tierärztlichen Stande aber, diesem treuesten und vielverkannten Freunde und Diener der Landwirtschaft bietet ein Tierseuchengesetz eine gerechte Würdigung seiner oft schweren Arbeiten auf dem verantwortungsvollen Gebiete der Bekämpfung der Tierseuchen. Ein Präjudiz zu unsren Bestrebungen findet sich übrigens in der Gesetzgebung des ebenfalls landwirtschaftlichen Österreich, das seit 1909 ein neues Gesetz zur Abwehr und Tilgung von Tierseuchen hat.

Wir stehen am Vorabend der Jahrhundertfeier der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte, die unserm Lande und Stande schon vieles geleistet und die ihre volle Existenzberechtigung ausgewiesen hat. Sie beherbergt in ihrem

Schosse auch Tierärzte, welche den eidgenössischen Räten angehören. Von dieser Standesvertretung hofft die junge fortschrittsfreudige Generation schweizerischer Tierärzte, dass sie behilflich sein möge, unserm Stande Arbeitsgebiete zuzuweisen, die nicht nur materiell richtig benannt sind, sondern die auch in formelle-ethischer Beziehung dem Tierarzt Recht und Gerechtigkeit widerfahren lassen. Wenn die betreffenden Standesvertreter anlässlich der hundertjährigen Gründungsfeier unserer schweizerischen tierärztlichen Gesellschaft derselben ein eidgenössisches Tierseuchengesetz in den Schoss legen können, so haben sie unseres Erachtens viel, unendlich viel für unsern Stand getan. Die Früchte dieser bedeutungsvollen „Kleinigkeit“ werden sicherlich nicht ausbleiben.

## Literarische Rundschau.

**Bornhauser, H., Dr. med. vet. Lebercoccidiose beim Hund.** Arbeit aus dem veter.-anatom. Institute in Bern, Abteilung v. Hrn. Prosektor Dr. Moritz Bürgi. Berner Dissertation von 1910. Zu beziehen vom Pedell der Universität.

Die Coccidienkrankheiten nehmen an der steigenden Gunst der wissenschaftlichen Kreise für Protozoen ihren Anteil, und so wird diese neue Arbeit nicht unbemerkt bleiben. Während beim Rind und beim Federvieh die Coccidienkrankheiten zu wohl abgerundeten Lehren gediehen sind, liegen für den Hund nur noch Bruchstücke zu einer solchen Behandlung vor. Durch angemessene Forschung werden dieselben in der nächsten Zeit ohne Zweifel eine Vervollständigung erfahren. B. sah in den Gallengängen eines Hundes protoplasmareiche, 8—30  $\mu$  breite, eiförmige oder runde Gebilde, die von einer doppelt begrenzten, 1  $\mu$  dicken Kapsel umgeben wurden. Kerne traten nicht hervor.